

Vorlagen-Nr.: BV/0819/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 12.06.2019	
	Ansprechpartner/in: Herr Hagestedt	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft	19.06.2019	Ö
Verwaltungsausschuss	25.06.2019	N

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Widmung von Straßen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes, hier: Widmung des Straßenzuges "Friesenweg" südlich des Straßenzuges "Südergast"

Sachverhalt:

Die Widmung gemäß § 6 des niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache. Dieser wegrechtlichen Öffentlichkeit von Straßen bedarf es über das Vorhandensein des öffentlichen Verkehrs im Sinne des Straßenverkehrsrechtes hinaus, damit u. a. die Grundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenreinigungsgebühren gegeben ist.

Für den Widmungsakt ist der Verwaltungsausschuss gemäß § 76 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes zuständig. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung (adressatenloser Verwaltungsakt) und gemäß § 6 Abs. 3 Nds. Straßengesetz bekannt zu machen.

Die Widmung hat zur Folge, dass dem Träger der Straßenbaulast (Gemeinden) alle Pflichten auferlegt werden, die sich aus der Trägerschaft ergeben (u.a. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht). Andererseits wird der Allgemeinheit der sich aus der Zweckbestimmung ergebende Gebrauch gestattet. Nach Vollzug der Widmung wird die betreffende Straße in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen übernommen.

Die Widmung einer Verkehrsfläche kann erst dann Wirksamkeit erlangen, wenn die Verkehrsfläche endgültig ausgebaut ist und die Grundstücksflächen entweder im Eigentum des Straßenbaulasträgers (Stadt Jever) stehen oder der private Eigentümer einer Widmung der Verkehrsfläche zugestimmt hat.

Der südliche des Straßenzuges „Friesenweg“ ab Südergast in die freie Landschaft wurde bereits im Jahr 1970 für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet, war aber lediglich ein

nicht eingefasster asphaltierter Weg. Im Jahr 2014 erwarb die Firma Heino Frerichs GmbH die am südlichen Friesenweg belegenen Grundstücke und schloss mit der Stadt Jever einen Erschließungsvertrag. Nach Verkauf der Grundstücke und Bebauung durch deren neuen Eigentümer wurde mittlerweile der dortige Teil des Friesenweges mit einem Schmutz- und Regenwasserkanal versehen und mit einem Bürgersteig, zwei Stichstraßen und einem Wendehammer neu angelegt.

Mit der Fertigstellung der Straße und Abnahme durch die Stadt Jever wurden die der Stadt noch nicht gehörenden Teile des „neuen“ Friesenweges an diese übertragen. Da zu der ursprünglich gewidmeten Parzelle insgesamt 4 Parzellen hinzukommen, ist eine neue Widmung des gesamten südlichen Friesenwegs ab dem Straßenzug „Südergast“ erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever beschließt, den in dem beigefügten Plan dargestellten Teil des Straßenzuges „Friesenweg“, Gemarkung Jever, Flur 8, Flurstücke 1424/312 (Teilstück), 168/31, 168/32, 265/10 und 303/19 als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nieders. Straßengesetz (NStrG) dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Abs. 1 NStrG zu widmen.

Anlage:

- 1 Übersichtskarte